

Wahlordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 19. November 2016

Auf der Grundlage des § 18 Abs.1 Nr. 2 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 2]) hat die Vertreterversammlung am 19. November 2016 folgende Wahlordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BbgArchG verpflichtet die Brandenburgische Architektenkammer eine Wahlordnung zu erlassen. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung, die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse.

§ 2 Wahlleitung/Wahlausschuss

(1) Der Vorstand beruft spätestens drei Monate vor einer Wahl als Mitglieder des Wahlausschusses eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Der Wahlausschuss prüft den Rahmen und den Inhalt der Wahl auf Übereinstimmung mit der Hauptsatzung und Wahlordnung. Er bestimmt die Art und den Ablauf der Wahl und entscheidet über etwaige Streitfragen und Einwendungen. Der Wahlausschuss stellt die Ergebnisse zusammen und gibt das Wahlergebnis bekannt. Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Einrichtungen der Geschäftsstelle und deren Bedienstete als Wahlhelferin oder Wahlhelfer in Anspruch nehmen.

(3) Mitglieder des Wahlausschusses nehmen selbst nicht als Bewerber teil.

(4) Der Wahlausschuss und die Wahlhelferin oder Wahlhelfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Zuständigkeit des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss führt die Wahlen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse durch.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Es sind 31 Vertreterinnen und Vertreter in die Vertreterversammlung zu wählen.
- (2) Wahlvorschläge dürfen nur von Mitgliedern der Brandenburgischen Architektenkammer eingereicht werden.
- (3) Vorschläge zur Wahl müssen spätestens 2 Monate vor dem Wahltag der Geschäftsstelle der Kammer zugegangen sein.
- (4) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse können bis zur Vertreterversammlung gemacht werden.
- (5) Die Wahlvorschläge sind schriftlich vorzubringen und zu unterzeichnen.
- (6) Den Wahlvorschlägen sollen die Erklärungen der Vorgeschlagenen beigelegt werden, dass sie bereit sind, der Kandidatur zuzustimmen.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis ist mit Stichtag 1. Januar des Jahres der Wahl durch die Geschäftsstelle aufzustellen und nach Fachrichtungen und Tätigkeitsarten zu gliedern. Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Name, Vorname, Alter, Adresse, Fachrichtung und Listennummer aufzuführen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist in der Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftszeiten eine Woche zur Einsichtnahme auszulegen. Das Wählerverzeichnis ist auf Anforderung dem Mitglied der Kammer zuzuschicken.
- (3) Einsprüche sind spätestens 1 Woche nach Beendigung der Auslegung beim Wahlausschuss einzureichen, sie bedürfen der Schriftform. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Es ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus. Der Wahlausschuss hat binnen einer Woche über den Einspruch zu entscheiden und dem Einspruchsführer die Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Wahlliste

- (1) Alle gültigen Wahlvorschläge werden von dem Wahlausschuss auf der Wahlliste zusammengefasst.

(2) Jede Fachrichtung ist durch mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten auf der Wahlliste zu vertreten. Von den Kandidatinnen oder Kandidaten je Fachrichtung muss mindestens eine oder einer freischaffend tätig und mindestens eine oder einer angestellt bzw. im öffentlichen Dienst oder gewerblich tätig sein, soweit in der jeweiligen Tätigkeitsart der jeweiligen Fachrichtung dafür Wahlvorschläge vorliegen.

(3) Die Wahlliste ist nach Fachrichtungen und Tätigkeitsarten zu gliedern. Die Kandidatinnen oder Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Vornamen anzugeben.

(4) Die Wahlliste soll mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten enthalten, als insgesamt zu wählen sind. Wird mit den Wahlvorschlägen diese Zahl nicht erreicht, sollen die Wahlvorschläge durch den Vorstand ergänzt werden.

(5) Auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann jede Wählerin und jeder Wähler maximal eine der insgesamt 31 vorhandenen Stimmen abgeben.

§ 7

Wahlen zur Vertreterversammlung

(1) Die Wahlen zur Vertreterversammlung finden vor Ende einer Wahlperiode durch internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) und ergänzender Briefwahl statt. Online- und Briefwahl sind nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die Wahlgrundsätze nach § 8 gewahrt sind.

(2) Der Wahlzeitraum wird vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss bestimmt und hat für die Online-Wahl und die Briefwahl die jeweils gleiche Dauer. Die Auszählung der Wahl darf erst nach Beendigung der Briefwahl erfolgen.

(3) Die für die Online-Wahl erforderlichen Daten sind den Mitgliedern postalisch zu übermitteln. Nach Beendigung des Wahlzeitraums der Online-Wahl und Feststellung der Personen, die bislang keine Stimmen abgegeben haben, erfolgt an diese der Versand der Wahlunterlagen, insbesondere die Wahlliste, für die ergänzende Briefwahl.

§ 7a

Elektronische Stimmabgabe bei Online-Wahl

(1) Die an die Mitglieder für die Online-Wahl übermittelten Daten bestehen aus Angaben zur Durchführung der Wahl, den Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals. Es erfolgt zudem der Hinweis, dass jedes Mitglied seine Stimmen nur einmal, also entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl abgeben kann.

(2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels an einem Computer und entsprechende Stimmabgabe. Zuvor muss sich jeder Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten authentifizieren. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dabei gewährleisten, dass eine mehrfa-

che Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können. Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden.

(3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wählers auf dem von ihm hierfür verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 7b

Beginn und Ende der Online-Wahl

Der Beginn und die Beendigung der Online-Wahl darf nur durch Autorisierung durch die Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.

§ 7c

Störungen der Online-Wahl

(1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Brandenburgischen Architektenkammer zu vertretenen technischen Gründen unmöglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen jedoch ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl abzubrechen. Der Wahlausschuss muss dann über das weitere Verfahren entscheiden.

(3) Störungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind in jedem Fall im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

§ 7d

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entspricht. Dies bedingt auch eine ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

(2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die Online-Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die Online-Wahl ausgeschlossen ist.

(3) Die zur Durchführung der Online-Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Autorisierte Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimmabgabe selbst darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(4) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

(5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, um die Verwendung von Computern bei der Online-Wahl möglichst sicher zu gestalten.

§ 8

Wahlgrundsätze

(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl durch Online- und ergänzender Brief-Wahl gemäß § 7 dieser Wahlordnung.

(2) Jede Wählerin oder jeder Wähler muss mindestens für zwei Kandidatinnen oder Kandidaten je Fachrichtung Stimmen abgeben, wobei mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat je Fachrichtung freischaffend sein muss. Die Verteilung der verbleibenden Stimmen unterliegt keiner Bindung.

(3) Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die für ihre Fachrichtung und Tätigkeitsart die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Mindestens 60% der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter sollen freischaffend sein.

(5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. Zahl der Wahlberechtigten
2. Zahl der abgegebenen Stimmen
3. Zahl der Stimmen für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten
4. Zahl der ungültigen Stimmen
5. Die Namen der in die Vertreterversammlung gewählten Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach Fachrichtungen und Tätigkeitsarten

(6) Diese Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und bekannt zu geben.

§ 9

Wahl des Präsidiums und des Vorstandes

(1) In der jeweils ersten Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung wählen die Vertreter aus ihren Reihen Präsidium und Vorstand. Die Anzahl richtet sich nach dem Brandenburgischen Architektengesetz. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei der Wahl des Vorstandes soll jede Fachrichtung durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen weiblich sein.

(2) Die Wahl leitet der Wahlausschuss nach Maßgabe dieser Wahlordnung.

(3) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.

(4) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl.

(5) Für die Wahl des Vorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese im 1. Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

(6) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten finden getrennte Wahlgänge statt.

(7) Die Vorstandsmitglieder, nicht aber der Präsident, sollen jeweils auch die Funktion eines Ausschussvorsitzenden gemäß § 10 Abs. 3 dieser Wahlordnung wahrnehmen. Diese Verpflichtung besteht mit erfolgreicher Wahl in den Vorstand; ein Anspruch auf den Vorsitz eines bestimmten Ausschusses besteht nicht.

§ 10

Wahl der Ausschüsse und der Ausschussvorsitzenden

(1) In der jeweils ersten Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung wählen die Vertreter die Vorsitzenden der Ausschüsse: 1. Eintragungsausschuss, 2. Ehrenausschuss, 3. Satzung und Recht, 4. Finanzen und Haushalt, 5. Öffentlichkeitsarbeit, 6. Fort- und Weiterbildung, 7. Wettbewerb und Vergabe, 8. Schlichtungsausschuss, 9. Sachverständigenwesen, 10. Wahlen, 11. Denkmalpflege, 12. Barrierefreies Bauen

(2) In der jeweils zweiten Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung wählen die Vertreter die Mitglieder der folgenden Ausschüsse: 1. Eintragungsausschuss, 2. Ehrenausschuss, 3. Satzung und Recht, 4. Finanzen und Haushalt, 5. Öffentlichkeitsarbeit, 6. Fort- und Weiterbildung, 7. Wettbewerb und Vergabe, 8. Schlichtungsausschuss, 9. Sachverständigenwesen, 10. Wahlen, 11. Denkmalpflege, 12. Barrierefreies Bauen.

(3) Die Wahl der Mitglieder und der Vorsitzenden der Ausschüsse kann jeweils im Block erfolgen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß Abs. 1 Ziff. 3 bis 7 sollen gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

(4) Die Wahl leitet der Wahlausschuss nach Maßgabe dieser Wahlordnung.

(5) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer. Für den Ausschussvorsitz hat Abs. 3 Satz 2 Vorrang.

(6) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, offener und freier Wahl.

(7) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höheren Stimmenzahl.

§ 11

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat aus der gleichen Fachrichtung und Tätigkeitsart nach, die die bzw. der die nächstniedere Stimmenanzahl erreicht hatte. Steht keine Kandidatin oder kein Kandidat mehr zur Verfügung, so ist innerhalb von 3 Monaten auf der Grundlage dieser Wahlordnung eine Nachwahl durchzuführen.

(2) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, so kann eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auf Vorschlag des Vorstandes dieses Amt übernehmen. Scheidet eine Vizepräsidentin, ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes aus dem Amt aus, so können ihre bzw. seine Aufgaben von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes übernommen werden.

(3) Die Übertragung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß Abs. 1 ist von der Vertreterversammlung innerhalb von 3 Monaten zu beschließen.

(4) Der Vorstand kann auch die Durchführung einer Nachwahl beschließen. Eine Nachwahl ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ausscheiden der Präsidentin oder des Präsidenten durchzuführen.

(5) Ist durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt die gemäß § 17 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 erforderliche Mindestanzahl von 7 Vorstandsangehörigen oder die entsprechende Zusammensetzung nicht mehr gegeben, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die bzw. der die nächstniedere Stimmenzahl erreicht hatte. Steht keine Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung, oder ist die entsprechende Zusammensetzung gemäß § 17 Abs. 1 nicht mehr gewährleistet, so ist innerhalb von 3 Monaten auf der Grundlage dieser Wahlordnung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 12 Wahlanfechtung

(1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB).

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

§ 13

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung u.a.) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung, Wahl und Abwahl des Vorstandes und Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse sorgfältig bei der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer aufzubewahren.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 16. November 2011 außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 21.11.2016

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Im Auftrag:

Gez.
Hans-Joachim Stricker

Ausgefertigt, Potsdam, den 22.11.2016

Gez.
Dipl.-Ing. Bernhard Schuster
Präsident